



## Merkblatt für die Haltung von Pferden/Eseln (Equiden)

Stand: April 2021

### Anzeige der Equidenhaltung (Equide = Einhufer)

Wer Einhufer (Pferde, Esel, Maultier und Maulesel) in **eigenen** Stallungen halten will, **hat Folgendes zu beachten bzw. zu veranlassen:**

1. Meldung über Anzahl der gehaltenen Einhufer an die zuständige Veterinärbehörde. Die Adresse ist in der Fußzeile hinterlegt.
2. Meldung des Einhuferbestandes an die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK), Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 – 9 40 83 – 0 oder online unter: [www.hessischetierseuchenkasse.de](http://www.hessischetierseuchenkasse.de) → Onlineservice → Erstanmeldung  
Für die Berechnung der jährlichen Tierseuchenkassenbeiträge muss jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres die Anzahl der gehaltenen Tiere dorthin gemeldet werden.
3. Registrierung beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 0 66 31 - 784-50, Fax 0 66 31 - 78 478, im Internet unter <https://www.hvl-alsfeld.de> → Viehverkehrsverordnung → Equiden → Zuteilung einer Registriernummer

Wer Einhufer (Pferde, Esel, Maultier und Maulesel) in einem Reit- oder Pensionspferdestall unterstellen und halten will, muss lediglich die zuständige Veterinärbehörde informieren. Die Meldung an die Tierseuchenkasse und die Registrierung beim HVL sind vom Reit- oder Pensionsstallbetreiber zu veranlassen.

### Zusätzlich müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

#### ➤ Equidenpass

- Der Pass ist für alle „Zucht- und Nutzequiden“ Pflicht und muss jederzeit vom Halter vorgelegt werden können. Er ermöglicht eine eindeutige Identifizierung des Pferdes anhand von Rasse, Größe, Farbe, Abzeichen, Wirbeln, ggf. Brandzeichen und Chip-Nummer.
- Er dient ferner zum Nachweis für die Anwendung von Medikamenten, für Impfungen und Wurmkuren sowie für die grundsätzliche Einstufung, ob der Equide „zur Schlachtung“ oder „nicht zur Schlachtung“ bestimmt sein soll.

#### ➤ Kennzeichnung

Alle ab dem 01.07.2009 geborene Equiden müssen elektronisch mit einem Transponder gekennzeichnet sein. Die Transponder werden in Hessen vom HVL (Adresse siehe oben) ausgegeben. Nach der Kennzeichnung muss der Tierhalter einen Equidenpass bei der passausstellenden Stelle beantragen. Diese Stellen finden Sie auf der Internetseite des BMEL unter <https://www.bmel.de> → artgerechte Tierhaltung → Tiergesundheit → Tierkennzeichnung → Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern.

- Für weitere Informationen zu Equidenpass und Kennzeichnung steht im Internet unter <https://www.hvl-alsfeld.de> → Viehverkehrsverordnung → Equiden → ein *Frage-Antwort-Katalog* zur Verfügung.

#### ➤ Tierkörperbeseitigung

Verendete oder getötete Equiden sind unverzüglich bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) zur Abholung anzumelden: SecAnim Südwest GmbH, Tel. 0 6256 - 8520 , FAX 0 6256 - 1688,  
E-Mail: [Lampertheim@secanim.de](mailto:Lampertheim@secanim.de)

- **Informationen zur artgerechten Haltung** erhalten Sie im Internet unter

- <https://www.bmel.de> → artgerechte Tierhaltung → Tierschutz → Tierschutzgutachten/Tierschutzleitlinien → Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten → *Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten*
- <https://www.tierschutz-tvt.de> → Veröffentlichungen → Pferde